

AZ:

**16 DS 16/ 0052**

Sachbearbeiter: Frau Hartenstein

## **VORLAGE**

| <b>Gremium</b>                    | <b>Status</b>     | <b>Datum</b>      |
|-----------------------------------|-------------------|-------------------|
| <b>Ortsgemeinderat Misselberg</b> | <b>öffentlich</b> | <b>04.06.2024</b> |

**Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen; Genehmigung von über das Ende des Haushaltsjahres 2022 geltender Haushaltsermächtigungen**

### **Sachverhalt:**

#### **Haushaltsüberschreitungen**

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind die Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushalts gegenseitig deckungsfähig, soweit im Haushaltsplan nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt wird. § 15 Abs. 2 Satz 1 GemHVO ermächtigt darüber hinaus, dass Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen können.

Die Ortsgemeinde Misselberg hat davon Gebrauch gemacht und im Haushaltsplan 2022 festgelegt, dass innerhalb der Teilhaushalte grundsätzlich

- Aufwendungsansätze gegenseitig deckungsfähig sind

Ausnahmen davon sind die teilhaushaltsübergreifenden Deckungskreise für

- Personalaufwand
- Abschreibungen
- Rückstellungen
- Forsthaushalt

Für die Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushalts gelten die o.a. Regeln entsprechend für die zahlungswirksamen Vorgänge.

Daraus waren im Rahmen des Jahresabschlusses alle Teilhaushalte bzw. die Deckungskreise auf außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen zu untersuchen.

Die festgestellten außer- und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen können der beigefügten Anlage 1 entnommen werden.

**Beschlussvorschlag:**

**Die festgestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 13.033,69 € werden genehmigt.**

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister